



Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

**Reglement
für Beiträge an die
musikalische Grundausbildung**

Rechtliche Grundlage	<p>Die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen erlässt gestützt auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Organisations-Reglementes vom 14. Juni 1999 - der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 <p>das folgende Reglement.</p>
Allgemeines / Zweck	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Jugendmusik Lauterbrunnen mit Statuten vom 05.11.1986 (eine Untersektion der Musikgesellschaft Lauterbrunnen) organisiert und überwacht für Kinder und Jugendliche der Talschaft Lauterbrunnen die nichtschulische musikalische Grundausbildung. Die Organisation der Ausbildung ist in der „Ausbildungsordnung für die musikalische Grundausbildung“ dokumentiert.</p> <p>² Damit die anfallenden hohen Ausbildungskosten finanziert werden können, leistet die Gemeinde pro unterrichtetes Kind oder Jugendlichen einen jährlichen Beitrag.</p>
Lehrkräfte	<p>Art. 2</p> <p>Die Ausbildung hat mit qualifizierten Lehrkräften zu erfolgen.</p>
Beitragsberechtigte	<p>Art. 3</p> <p>Beitragsberechtigt sind Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Lauterbrunnen.</p> <p>Kinder und Jugendliche sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schülerinnen und Schüler der Volksschule; b) Auszubildende der Sekundarstufe II längstens bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung auf dieser Stufe
Beitragshöhe / Auszahlung	<p>Art. 4</p> <p>¹ An die Ausbildungskosten leistet die Gemeinde pro Kind oder Jugendlichen pro Lektion einen Beitrag von 18 bis 25 Franken.</p> <p>Der effektiv zu bezahlende Beitrag legt der Gemeinderat auf Antrag der Jugendmusik Lauterbrunnen in einer Verordnung fest.</p> <p>² Der Beitrag wird jeweils rückwirkend ausbezahlt. Akontozahlungen sind möglich.</p>
Controlling	<p>Art. 5</p> <p>Die erbrachten Ausbildungsleistungen sind zu dokumentieren. Der Gemeinderat definiert in einer Verordnung die beizubringenden Unterlagen.</p>
Ausbildungsordnung	<p>Art. 6</p> <p>Die Ausbildungsordnung ist erstmalig und bei jeder Änderung vom Gemeinderat zu genehmigen.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 7</p> <p>Das Reglement tritt nach Genehmigung der Gemeindeversammlung in Kraft.</p>

Genehmigungsver-
merk

Dieses Reglement wurde während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt und anschliessend an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2006 vom Stimmbürger genehmigt.

Lauterbrunnen, 7. Februar 2007

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident

Der Sekretär

J. Brunner

T. Graf

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt:

Lauterbrunnen, 7. Februar 2007

Der Gemeindeschreiber:

T. Graf